

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 10. 4. 2019

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
Bek. 19. 3. 2019, Neufassung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes	702		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
Bek. 28. 2. 2019, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr	707		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			
Bek. 6. 11. 2018, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz	708		
Bek. 6. 11. 2018, Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück	708		
Bek. 11. 12. 2018, Ausgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenwerder aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder	708		
Bek. 11. 12. 2018, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock	708		
Bek. 11. 12. 2018, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg um die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg	709		
Bek. 11. 12. 2018, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Diddlese und Neubrück	709		
Bek. 7. 1. 2019, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch	709		
Bek. 26. 2. 2019, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fischerhude	710		
		Landespersonalausschuss	
		Bek. 7. 3. 2019, Grundsatzbeschluss Nr. 33 des Landespersonalausschusses; Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr im Land Niedersachsen	710
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 1. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage des Bahnübergangs „Emmerstedt“	710
		Bek. 1. 4. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße in Braunschweig	710
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 10. 4. 2019, Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV der Salzgitter Flachstahl GmbH	711
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 21. 3. 2019, Satzung zur Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)	712
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 22. 3. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH)	712
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 10. 4. 2019, Anordnung gemäß § 26 GenTG; Öffentliche Bekanntmachung	713
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 1. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Rodewald)	714
		Stellenausschreibungen	714
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser)	714
		VO 27. 3. 2019, Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet „Obere Wümmeniederung“ in der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg und der Stadt Schneverdingen im Landkreis Heidekreis	720

C. Finanzministerium**Neufassung der Satzung
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes****Bek. d. MF v. 19. 3. 2019**

— 41-20 50 02-8101 —

Bezug: Bek. v. 18. 6. 1951 (Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 751)

Die nachfolgende Neufassung der Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes wurde in der außerordentlichen Verbandsversammlung vom 26. 2. 2019 beschlossen und durch Erl. des MF vom 19. 3. 2019 genehmigt:

„Artikel I

Die Satzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 28. 5. 1951 (Bek. v. 18. 6. 1951, Nds. MBl. S. 245), zuletzt geändert am 1. 6. 2015 (Bek. v. 10. 6. 2015, Nds. MBl. S. 751), wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeines**§ 1****Name und Rechtsnatur**

(1) ¹Der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (nachfolgend als ‚Verband‘ bezeichnet) ist nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen. ³Der Verband kann die Kurzbezeichnung ‚Sparkassenverband Niedersachsen‘ führen.

(2) Der Verband kann sich zentralen Sparkassen- und Giroverbänden sowie Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüssen der Sparkassen- und Giroverbände anschließen.

§ 2**Sitz und Verbandsgebiet**

(1) Sitz des Verbandes ist Hannover.

(2) ¹Das Verbandsgebiet umfasst das Land Niedersachsen. ²Dem Verband können mit Zustimmung der beteiligten Landesregierungen auch Sparkassen und ihre Träger aus angrenzenden Ländern beitreten.

§ 3**Mitgliedschaft**

(1) ¹Die im Gebiet des Landes Niedersachsen von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden errichteten öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Träger bilden den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband. ²Die Sparkassen und ihre Träger sind Mitglieder des Verbandes (§§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 NSpG).

(2) Auch andere Sparkassen können durch Vertrag in den Verband aufgenommen werden, öffentlich-rechtliche Sparkassen jedoch nur zugleich mit ihrem Träger; Ausnahmen von Halbsatz 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

(3) ¹Die neu hinzutretenden Sparkassen haben den Einzelanteil (§ 8) einzuzahlen, den der Vorstand für sie festsetzt. ²Außerdem kann von ihnen ein Beitrag zur Sicherheitsrücklage eingefordert werden. ³Die Höhe des Einzelanteils und der Beitrag zur Sicherheitsrücklage können mit solchen Sparkassen, die durch Vertrag in den Verband aufgenommen werden, bindend festgelegt werden. ⁴In diesem Fall findet § 8 Abs. 3 und 6 auf die Einzelanteile dieser Sparkasse keine Anwendung; vielmehr sind diese Einzelanteile bei Neufestsetzung der Einzelanteile der übrigen Mitgliedssparkassen vorweg von dem Stammkapital abzuziehen und der Einlagenbestand der betreffenden Sparkassen bei der nach § 8 Abs. 3 und 6 aufzustellenden Rechnung unberücksichtigt zu lassen.

(4) Mit vertraglich angeschlossenen Sparkassen kann der Vorstand auch andere Sondervereinbarungen über ihre Pflichten und Rechte als Mitglieder treffen.

§ 4**Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Mit der Auflösung einer Sparkasse scheidet diese aus dem Verband aus.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, so scheidet damit die dort gelegenen Sparkassen aus dem Verband aus, falls sie nicht durch Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten.

(3) Zugleich mit einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse scheidet auch ihr Träger aus dem Verband aus.

(4) ¹An dem Überschuss des laufenden Jahres nehmen die ausgeschiedenen Mitglieder nicht teil. ²Ihre Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Mitgliedschaft regeln § 8 Abs. 7 und § 22 Abs. 3. ³Anspruch auf einen Anteil an der Sicherheitsrücklage oder auf Rückerstattung etwaiger Zahlungen nach § 22 Abs. 2 und 3 haben die ausgeschiedenen Mitglieder nicht.

II. Aufgaben**§ 5****Aufgaben des Verbandes**

¹Der Verband hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NSpG die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sparkassen;
2. die Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
3. die Förderung der Mitgliedssparkassen und die Überwachung ihrer Entwicklung;
4. die Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
5. die Unterrichtung und Beratung der Mitgliedssparkassen, insbesondere bei der Ausgestaltung von Musterverträgen sowie der Abnahme von Dienstleistungen und Anwendungen der Verbundunternehmen;
6. die Unterstützung der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
7. die Prüfung der Mitgliedssparkassen;
8. die Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten und die Qualifizierung der Gremienmitglieder von Sparkassen und deren Trägern;
9. die Förderung des öffentlichen Bausparwesens;
10. die Förderung des öffentlichen Versicherungswesens;
11. das Betreiben einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung für Beschäftigte öffentlich-rechtlicher Sparkassen und sonstiger Mitglieder der Sparkassenorganisation sowie für Beschäftigte des Verbandes;
12. die Errichtung von sowie die Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäß § 6;
13. die Unterstützung der Förderung insbesondere kultureller und sozialer Zwecke durch die Mitgliedssparkassen;
14. die Unterhaltung von Stützungsfonds im Rahmen eines als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe auf der Grundlage gesonderter Satzungen;

15. die Festlegung von risikobegrenzenden Maßgaben für die Sparkassen;
16. die Übernahme und Weiterübertragung der Trägerschaft für eine Sparkasse und andere Verbundunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts;
17. die Festlegung eines Regelwerkes für die Nutzung der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung.

§ 6

Beteiligungen

¹Der Verband kann andere juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn dies der Förderung des Sparkassenwesens dient. ²Die Beteiligung umfasst jedes Halten eines Gesellschaftsanteils oder einer kapitalmäßigen Einlage einschließlich Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter.

§ 7

Einrichtungen des Verbandes

(1) ¹Einrichtungen des Verbandes für die Durchführung seiner Aufgaben sind eine Geschäftsstelle, eine Prüfungsstelle gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NSpG und eine Sparkassenakademie. ²Die Mitglieder sind berechtigt, sich dieser Einrichtungen des Verbandes zu bedienen. ³Zur Durchführung der in § 5 Satz 2 Nrn. 11 und 13 genannten Aufgaben unterhält der Verband eine Zusatzversorgungskasse (ZVK), deren Angelegenheiten durch Statut geregelt werden, sowie rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Prüfungsstelle ist insbesondere die Prüfung der Mitgliedssparkassen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen. ²Die Prüfungsstelle ist bei der Durchführung dieser Prüfungen unabhängig. ³Sie führt ihre Prüfungen nach dem gesetzlichen Berufsrecht für Wirtschaftsprüfer in eigener Verantwortung durch. ⁴Die nach § 340 k Abs. 3 des Handelsgesetzbuches erforderliche Weisungsfreiheit wird gewährleistet; die Leitung der Prüfungsstelle und die übrigen Beschäftigten der Prüfungsstelle sind bei der Durchführung von Prüfungen nach Satz 1 Weisungen durch Organe des Verbandes nicht unterworfen. ⁵Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Organe des Verbandes unberührt. ⁶Die Prüfungsstelle hat sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen, ist an die Prüfungsstandards für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) ¹Die Mitgliedssparkassen haben sich regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen durch die Prüfungsstelle des Verbandes zu unterziehen. ²Diese Aufgaben der Prüfungsstelle werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Prüfungsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedarf.

III. Wirtschaftliche Grundlagen

§ 8

Stammkapital und Einzelanteile

(1) ¹Der Verband wird von seinen Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. ²Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf Euro lauten.

(2) Der Vorstand setzt die Einzelanteile am Stammkapital entsprechend den in den einzelnen Sparkassen am 31. Oktober 1963 vorhandenen Gesamteinlagenbeständen fest.

(3) Sofern die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, hat der Vorstand die Einzelanteile nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitgliedssparkassen an einem von ihm zu bestimmenden Stichtag neu festzusetzen.

(4) ¹Hat die Verbandsversammlung das Stammkapital herabgesetzt, so hat der Vorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedssparkassen den Betrag, um den ihr Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. ²Wenn entstandene Ver-

luste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedssparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 22 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen; bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(5) ¹Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Vorstand den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtag dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand aller Mitgliedssparkassen entspricht. ²Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital.

(6) ¹Der Vorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände neu festsetzen. ²Er hat alsdann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern und ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. ³Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen. ⁴Sie gelten vom nächsten Kalenderjahr ab.

(7) ¹Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils. ²Die Sparkasse kann diesen Betrag frühestens zum Schluss des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. ³Der Vorstand kann aber eine frühere Rückzahlung beschließen. ⁴Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil von dem Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satz zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 21 Abs. 1 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten.

(8) Wenn eine Mitgliedssparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich deren Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

§ 9

Deckung der Verbandskosten

(1) Der im Haushaltsplan des Verbandes festgestellte, nicht durch andere Einnahmen oder sonstige Erträge gedeckter Bedarf wird auf die Mitgliedssparkassen umgelegt.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedssparkassen eine allgemeine Umlage nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände und der Erlöse aus dem Verkauf von Sparkassenbriefen und Sparkassenobligationen nach dem Stand des dem Rechnungsjahr vorangehenden 30. September.

(3) ¹Die Gesamtheit der Sparkassen betreffende Kosten können im Wege von Sonderumlagen auch nach einem abweichenden Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedssparkassen umgelegt werden; so werden die Kosten des DSGV e. V. nach den Verbindlichkeiten der Sparkassen, gekürzt um die darin enthaltenen zweckgebundenen Weiterleitungsmittel, nach der amtlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank per 31. Dezember des Vorjahres und die Kosten aus ganz oder teilweise stammkapitalfinanzierten Beteiligungen nach den Stammkapitalanteilen der Sparkassen umgelegt. ²Darüber hinaus können Sonderumlagen erhoben werden, wenn es sich um einen außerordentlichen und unvorhersehbaren Bedarf handelt, der nicht durch einen Rückgriff auf das Verbandsvermögen oder durch eine Darlehensaufnahme gedeckt werden soll. ³Abweichend von Satz 1 kann die Umlagepflicht nur gegenüber einzelnen Mitgliedssparkassen begründet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht; ein sachlicher Grund besteht insbesondere dann, wenn nur diese Mitgliedssparkassen zu der Entstehung der Kosten des Verbandes beigetragen haben oder nur diese Mitgliedssparkassen von den Maßnahmen profitieren. ⁴Zu den umlagefähigen Kosten nach diesem Absatz zählen auch die Kosten für die Übernahme, die Verwaltung und die Aufgabe von Beteiligungen nach § 6; im Fall der Umlage dieser Kosten werden die Erlöse aus diesen Beteiligungen auf die Mitgliedssparkassen nach demselben Schlüssel verteilt, wie diese im Wege der Umlage mit den Kosten der Beteiligung belastet worden sind.

(4) ¹Die erforderlichen Mittel für die in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannte ZVK werden nach Maßgabe ihres Statuts aufgebracht. ²Das Vermögen der Kasse ist ein Sondervermögen, das nur für Verbindlichkeiten der ZVK haftet und zur Erfüllung kassenfremder Zwecke nicht verwandt werden darf.

(5) Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds des Verbandes können auf die Sparkassen nach Maßgabe der Satzung des Sparkassenstützungsfonds einschließlich der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung umgelegt werden.

(6) Der Verband erhebt für die Nutzung bestimmter Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes Gebühren nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Gebührenordnung.

(7) Der Verband erhält von der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, Hannover, Braunschweig und Magdeburg, und den anderen Verbundunternehmen zu seinen laufenden Kosten den vereinbarten Beitrag.

(8) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband auf die nach § 21 zur Verzinsung der Einzelanteile der Mitgliedsparkassen zu verwendenden Einnahmen und auf das sonstige Vermögen des Verbandes zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

(9) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe

§ 10

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung;
- b) der Verbandsvorstand;
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (die Präsidentin oder der Präsident).

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 2) sowie der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —.

(2) ¹Die einzelnen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung vertreten:

- a) Durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse;
- b) durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes der Sparkasse.

²Die Braunschweigische Landessparkasse als Teil der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — wird, solange sie vertraglich angeschlossene Sparkasse im Sinne des § 3 Abs. 2 ist, durch das vorsitzende Mitglied ihres Verwaltungsrates sowie das vorsitzende Mitglied ihres Vorstandes vertreten. ³Die Vertreter nach Satz 2 sind zur Stimmabgabe in allen Angelegenheiten berechtigt, die die Mitgliedschaftsrechte der Braunschweigische Landessparkasse betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates kann sich durch ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates, das vorsitzende Mitglied des Vorstandes durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

(4) ¹Die Vertreter in der Verbandsversammlung haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben und sind an Weisungen nicht gebunden. ²Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und das vorsitzende Mitglied des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — haben kein Stimmrecht.

(5) ¹Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem vorsitzenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. ²Das vorsitzende Mitglied sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied werden aus den Reihen der Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend der Wahlzeit des Verbandsvorstandes für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 12

Tagungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr, im Übrigen so oft ein, wie die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben oder die Interessen des Verbandes es erfordern. ²Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 20 Vertreter (§ 11 Abs. 2) oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes dies beantragen.

(2) ¹Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 3 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden. ²Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung erledigt. ³Die Vertreter der Rechtsaufsicht haben ein Teilnahme- und Anhörungsrecht. ⁴Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen auch zur ständigen Teilnahme an den Verbandsversammlungen einladen und diese anhören.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. ³Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Beschlüsse nach § 13 Abs. 1 Buchstaben i, k, l, m, n, o und p bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

(5) ¹Es wird offen abgestimmt. ²Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht; auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(6) ¹Das vorsitzende Mitglied kann die Verbandsversammlung im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. ²Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung dem Verfahren zustimmen.

(7) Die Niederschrift der Beschlüsse ist durch das vorsitzende Mitglied und ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied als Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals mit Ausnahme der in § 8 Abs. 5, 6 und 7 genannten Fälle;
- b) die Wahl der gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und der gemäß § 14 Abs. 2 zu wählenden Stellvertreter;
- c) die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung sowie der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder aus der Reihe der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes;
- e) die Erhebung von Umlagen und Gebühren nach § 9, die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Höhe der vorgesehenen Darlehensaufnahme, die Verwendung der Einnahmen nach § 21 und die Deckung eines außerordentlichen Bedarfs nach § 9 Abs. 8;
- f) die Feststellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorstand und die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Verwendung der Überschüsse, soweit sie nicht schon satzungsmäßig gebunden ist, sowie die Zustimmung zu der Entlastung von Geschäftsleitung und Kassenausschuss der ZVK;

- g) die Wiedereinbringung eines festgestellten Fehlbetrages gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung;
- h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband;
- i) die Änderung dieser Satzung, der Erlass des Statuts und nach vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung der ZVK die Änderung des Ersten Teils des Statuts der ZVK sowie die Auflösung der ZVK;
- k) die Übernahme oder Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung gemäß § 6, soweit der Wert der Beteiligung eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Wertgrenze überschreitet (wesentliche Beteiligung);
- l) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, in denen risikobegrenzende Maßgaben für die Sparkassen festgelegt werden;
- m) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen für Stützungsfonds im Rahmen eines als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe;
- n) die Festlegung, Änderung und Aufhebung eines Regelwerkes für die Nutzung der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung;
- o) die Übernahme und Weiterübertragung der Trägerschaft für eine Sparkasse, der Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung, die Zusammenlegung einer Verbandssparkasse mit einer anderen Sparkasse sowie die Auflösung der Verbandssparkasse;
- p) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Restvermögens im Fall der Liquidation;
- q) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Auflösung des Verbandes müssen mindestens 3 Monate vor der Verbandsversammlung an die Verbandsmitglieder mit Begründung abgesandt sein.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) 16 von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der in § 11 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertreter zu wählenden Mitgliedern. Von diesen müssen 9 Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates und 7 Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes einer Sparkasse sein;
 - b) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher;
 - c) dem vorsitzenden Mitglied des Vorstandes der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, das sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann;
 - d) der Landesobfrau oder dem Landesobmann der Sparkassen.

²Die in Satz 1 Buchstaben b und c genannten Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchst. a werden auf 5 Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. ⁴Für jedes Mitglied zu Abs. 1 Buchst. a wird ein stellvertretendes Mitglied ebenfalls auf 5 Jahre gewählt, welches das Mitglied bei einer Verhinderung oder beim Ausscheiden bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes vertritt.

(3) ¹Die Mitgliedschaft erlischt, wenn bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen seiner Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand entfallen, oder wenn das von ihm vertretene Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheidet. ²Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch im Amt, wenn die Voraussetzungen seiner Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand im Zeitraum von sechs Monaten vor der Verbandsversammlung, die die neuen Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem Ablauf der Wahlzeit wählt, entfallen; die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichendes beschließen.

(4) Scheidet eines der gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Satz 4 gewählten Mitglieder aus dem Verbandsvorstand vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird bis zum Ablauf seiner Wahlzeit ein Ersatzmitglied gewählt.

(5) Wenn bei Ablauf der Wahlzeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

(6) Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes ist das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung; es wird von einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied vertreten.

§ 15

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Vierteljahr, ein. ²Der Verbandsvorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) ¹Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und 2 Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden. ²Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(3) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. ³Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ⁴Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Wahlbeschlüsse entscheidet in solchem Fall jedoch das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los. ³Beschlüsse über eine vorgesehene Darlehensaufnahme nach § 16 Abs. 1 Buchst. h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Vorstandsmitglieder. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn keines der anwesenden Vorstandsmitglieder widerspricht; auf Verlangen eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist geheim zu wählen. ⁶Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Niederschrift der Beschlüsse des Vorstandes ist durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) ¹Das vorsitzende Mitglied kann den Verbandsvorstand im Weg der Umfrage in Textform abstimmen lassen. ²Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(7) Der Verbandsvorstand regelt die angemessene Aufwandsentschädigung.

(8) Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen auch zur ständigen Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes einladen und diese anhören.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Der Vorschlag für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
- b) die Berufung von Mitgliedern in die Träger-, Gesellschafter- und Hauptversammlungen sowie Aufsichtsorgane der Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der sonstigen Einrichtungen und Unternehmen, an denen der Verband unmittelbar beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Gremien;
- c) die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital und der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zur Sicherheitsrücklage zu leistenden Beiträge, etwaige Sondervereinbarungen mit Sparkassen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 8 der Satzung;
- d) der Stellenplan;

- e) die Anstellung der leitenden Angestellten innerhalb des Stellenplanes; jedoch wird die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach Anhörung des Verbandsvorstandes angestellt. Zur Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle ist die Zustimmung der Rechtsaufsicht erforderlich. Alle leitenden Stellen sind nur nach Ausschreibung zu besetzen;
- f) die Rechnungsprüfung entsprechend § 109 Abs. 2 LHO;
- g) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
- h) die Aufnahme von Darlehen bis zu der im Haushaltsplan vorgesehenen Höhe;
- i) die Übernahme oder Aufgabe einer nicht wesentlichen Beteiligung gemäß § 6;
- k) der Erlass einer Prüfungsordnung gemäß § 7;
- l) der Erlass einer Ordnung für die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten;
- m) die Regelung der Zeichnungsbefugnis gemäß § 19;
- n) die Genehmigung aller den Verband verpflichtenden Verträge, die sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen, einschließlich solcher nach § 3 Abs. 2;
- o) die Zustimmung zu der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung der ZVK und ihrer Stellvertreter sowie die Feststellung von Jahresabschluss und Jahresbericht der ZVK;
- p) hinsichtlich einer Verbandssparkasse gemäß § 29 Abs. 4 NSpG:
 - aa) Die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie zur Bestimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes und zum Widerruf dieser Ernennung,
 - bb) die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder,
 - cc) die Bestimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates,
 - dd) die Zustimmung zur Aufnahme stiller Einlagen als haftende Eigenmittel durch die Verbandssparkasse,
 - ee) die Entlastung des Verwaltungsrats,
- q) sonstige Angelegenheiten, die vom vorsitzenden Mitglied oder von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist gehalten, der Verbandsversammlung über sämtliche gefassten Beschlüsse auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

§ 17

Ausschüsse

¹Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse bilden und ihnen widerrechtlich bestimmte Aufgaben übertragen. ²Er kann ferner zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden, zu denen auch dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder berufen werden können. ³Das Verfahren der Ausschüsse kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) ¹Die Leitung des Geschäftsbetriebes des Verbandes und die Entscheidung in allen nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand oder der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. ²Sie oder er hat das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten. ³Die Leitung des Geschäftsbetriebes der ZVK obliegt nach Maßgabe des Statuts der Geschäftsleitung der ZVK.

(2) ¹Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes von der Verbands-

versammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Vorstand für diese Zeit hauptamtlich angestellt. ²Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben; die Verbandsversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Verbandsvorstandes beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber wiederzuwählen.

(3) ¹Sie oder er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. ²Das hauptamtliche Mitglied der Geschäftsleitung der ZVK ist ständiger Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers als Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der ZVK.

(4) Die Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers obliegt dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung; die Leitung des Geschäftsbetriebes obliegt im Fall der Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer.

(5) Bei Verhinderung des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung regelt der Verbandsvorstand aus seiner Mitte die Vertretung.

§ 19

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) ¹Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgehenden Urkunden. ²Erklärungen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§ 16), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, sind jedoch von dem vorsitzenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied mitzuzeichnen.

(2) Für laufende Angelegenheiten kann der Verbandsvorstand auch anderen Beschäftigten des Verbandes Zeichnungsrecht erteilen.

(3) In Angelegenheiten der ZVK ist deren Geschäftsleitung bevollmächtigt, den Verband nach Maßgabe des Statuts der ZVK gerichtlich und außergerichtlich mit Beschränkung auf das Vermögen der ZVK zu vertreten.

V. Haushalt

§ 20

Haushaltsplan und Rechnungslegung

(1) Spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung einen Haushaltsplan und eine Berechnung für die in dem kommenden Rechnungsjahr zu erhebenden Umlagen und Gebühren vor.

(2) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unverzüglich die Jahresrechnung, bestehend aus Haushaltsrechnung sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, auf und lässt sie durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. ²Den Prüfungsbericht legt sie oder er dem Verbandsvorstand vor.

§ 21

Verwendung der Einnahmen, Sicherheitsrücklage

(1) ¹Aus den dem Verband aus seinen — ganz oder teilweise durch Stammkapital der Sparkassen am Verband refinanzieren — Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgebraachte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen verzinst. ²Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 Satz 4.

(2) In Höhe von einem Zehntel der dem Verband aus seinen — ganz oder teilweise durch Stammkapital der Sparkassen am Verband refinanzieren — Beteiligungen jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, bis sie die Höhe von 10 v. H. des Stammkapitals erreicht hat.

§ 22

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) ¹Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von seinen Mitgliedern einfordern.

²Es haften:

- a) Die Mitgliedssparkassen bis zur Höhe ihres Einzelanteils, wobei frühere Einforderungen und etwaige nach § 8 Abs. 4 anzurechnende Beträge abzüglich etwaiger nach § 21 Abs. 1 zurückerstatteter Beträge zu berücksichtigen sind;
- b) die Träger von Sparkassen für die über Buchst. a hinausgehenden Beträge im Verhältnis der Einzelanteile ihrer Sparkasse mit der Einschränkung, dass keine Verpflichtung besteht, Mittel an den Verband zu leisten, mit denen Zahlungen an Institutssicherungseinrichtungen oder Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe ausgeglichen werden sollen; diese Haftung besteht nur im Rahmen des EU-Beihilferechts;
- c) die vertraglichen Mitglieder — wenn im Vertrag keine Sondervereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 getroffen ist — entsprechend wie zu a und b.

³Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise.

(3) ¹Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines in der Bilanz des laufenden Jahres oder der 5 folgenden Jahre auftretenden Fehlbetrages im Sinne des Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahr ihres Ausscheidens liegt. ²Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres früheren Einzelanteils zu dem im Jahr ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung des Verbandes

(1) ¹Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsicht. ²Diese ordnet die Liquidation des Verbandes an, falls sie nicht im Interesse des Sparkassenwesens eine anderweitige Verfügung trifft. ³Hat die Verbandsversammlung keine Liquidatoren gewählt, so obliegt die Durchführung der Liquidation dem Vorstand.

(2) ¹Im Fall der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 22 Abs. 2 aufgebrauchte Beträge zurückerstattet; alsdann wird den Mitgliedssparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. ²Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt die Verbandsversammlung unter Beach-

tung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. ³Davon nicht erfasst ist das Sondervermögen nach § 9 Abs. 4 Satz 2.

§ 24

Aufsicht

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.

§ 25

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II

1. Die Amtszeit des bis zum 31. 12. 2019 gewählten Vorstandes wird bis zum 31. 10. 2021 verlängert.
2. Die Amtszeit des bis zum 31. 12. 2019 gewählten vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung wird bis zum 31. 10. 2021 verlängert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 702

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr

Bek. d. MW v. 28. 2. 2019
— 43-30101/0760/0050 —

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 28. 2. 2019 mit Wirkung vom 1. 9. 2019 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Barsinghausen, der Stadt Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen, der Stadt Garbsen, der Stadt Laatzen, der Stadt Langenhagen, der Stadt Lehrte, der Stadt Neustadt am Rübenberge, der Stadt Ronnenberg, der Stadt Seelze, der Stadt Sehnde, der Stadt Springe, der Gemeinde Uetze und der Gemeinde Wedemark auf die Region Hannover übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 707

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**Aufhebung
der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde
Laderholz****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 6. 11. 2018**

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Laderholz in Neustadt a. Rbge. in der Evangelisch-lutherischen St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh in Neustadt a. Rbge. (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische St.-Osdag-Kirchengemeinde Mandelsloh wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Laderholz.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 708

**Ausgliederung
der Evangelisch-lutherischen
Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück
aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband
Osnabrück****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 6. 11. 2018**

Gemäß Artikel 10 Nummer 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 113 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 101 Absatz 1 Satz 1 und 104 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück) wird aus dem Evangelisch-lutherischen Gesamtverband Osnabrück ausgegliedert.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

In § 2 der Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. November 1985 (Kirchl. Amtsbl. 1986 S. 126, ber. S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 12. Oktober 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 178) geändert worden ist, werden die Wörter „die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde in Osnabrück,“ gestrichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 708

**Ausgliederung
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenwerder
aus dem Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2018**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Bodenwerder in Bodenwerder (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) scheidet aus dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Holzminden-Bodenwerder aus.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 708

**Errichtung
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde
Am Dobrock****Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2018**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Belum in Belum,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Bülkau in Bülkau,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Cadenberge in Cadenberge,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kirchengemeinde Geversdorf in Cadenberge,
- der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Kehdingbruch in Belum,
- der Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus (Oste),
- der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Oberndorf in Oberndorf und
- der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kapellengemeinde Oppeln in Wingst,

(Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock“ in Cadenberge gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen. Die Kapellengemeinde Oppeln wird in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt und erhält den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oppeln“ in Wingst.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Am Dobrock besteht der Gesamtkirchenvorstand aus

- jeweils einem Mitglied der bisherigen Kirchen- und Kapellenvorstände der Kirchen- und Kapellengemeinden Belum, Geversdorf, Kehdingbruch und Oppeln, das vom jeweiligen Vorstand zu berufen ist;
- jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bülkau, Neuhaus und Oberndorf, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
- vier Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Cadenberge, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind, und
- den Mitgliedern des Pfarramtes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 708

**Erweiterung
des Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverbandes Lüneburg
um die Evangelisch-lutherische
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2018**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lüneburg in Lüneburg (Kirchenkreis Lüneburg) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Lüneburg.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 709

**Zusammenlegung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Didderse und Neubrück**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 12. 2018**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse in Didderse und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neubrück in Wendeburg (Kirchenkreis Gifhorn) werden zur „Evangelisch-lutherischen St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück“ in Didderse zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Viti-Kirchengemeinde Didderse-Neubrück.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 709

**Errichtung
der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde
Elbmarsch**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 1. 2019**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus

- der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Drennhaus in Drage,
- der Evangelisch-lutherischen Petri-Kirchengemeinde Marschacht in Marschacht und
- der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Tespe in Tespe,

(Kirchenkreis Winsen [Luhe]) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch“ in Marschacht gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 709

**Erweiterung
des Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden
um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Fischerhude**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 26. 2. 2019**

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude in Ottersberg (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), die zuletzt durch Anordnung vom 15. Februar 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dörverden“ die folgenden Wörter eingefügt:

„— Evangelisch-lutherische Liebfrauenkirchengemeinde Fischerhude“.

(2) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dörverden“ ein Komma und das Wort „Fischerhude“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 710

Landespersonalausschuss

**Grundsatzbeschluss Nr. 33
des Landespersonalausschusses:
Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen
und Bewerber für das erste Einstiegsamt der
Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr
im Land Niedersachsen**

**Bek. d. Landespersonalausschusses v. 7. 3. 2019
— 59 00 00 —**

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 7. 3. 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, die dort ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2017 aufgenommen und eine durch Stipendium geförderte feuerwehrtechnische Zusatzausbildung an der NABK mit einer der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben, besitzen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr im Land Niedersachsen als andere Bewerberin oder anderer Bewerber. Sie eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt.“

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 710

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage
des Bahnübergangs „Emmerstedt“**

**Bek. d. NLSfBV v. 1. 4. 2019
— P226-30224-4/19-LWS —**

Die LWS Lappwaldbahn Service GmbH, Am Bahnhof 4, 39356 Weferlingen, beabsichtigt die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage des Bahnübergangs „Emmerstedt“ in Bahn-km 3,954 auf der Eisenbahnstrecke 1945 Helmstedt—Grasleben in der Stadt Helmstedt, Ortsteil Emmerstedt.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.8 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Erneuerung Bahnübergangssicherungsanlage BÜ „Emmerstedt““ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 710

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Instandsetzungsmaßnahmen an Gleisanlagen
im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße
in Braunschweig**

**Bek. d. NLSfBV v. 1. 4. 2019
— P227.30161-5/19-BS —**

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH beabsichtigt, die Gleisanlagen im Knotenpunkt Berliner Straße/Querumer Straße in Braunschweig bestandsnah zu sanieren.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den

Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Gleisinstandsetzung im Knotenpunkt Berliner/Querumer Straße“ eingesehen werden.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 710

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV der Salzgitter Flachstahl GmbH

**Bek. d. NLWKN v. 10. 4. 2019
– GB VI B 6-62014-949-007 –**

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Deponiegelände des Reststoffzentrums Barum gestellt. Außerdem wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG für die Durchführung baulicher Maßnahmen gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage. Die Anlage wird für die Behandlung des anorganisch belasteten Sickerwassers in einer Menge von maximal 54 m³/h (108 m³/2 h) ausgelegt. Das behandelte Sickerwasser gelangt über das Kanalnetz der Salzgitter Flachstahl GmbH zur werkseigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage und von dort über den Lahmanngraben zur Aue. Die wesentlichen Anlagenteile werden in einem Betriebsgebäude aufgestellt, außerhalb sind Rohwasserspeicher und Teile der Schlammmentwässerungsanlage vorgesehen.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit **vom 17. 4. bis zum 16. 5. 2019 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Stadtmarkt 15, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 350,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung unter Tel. 05331 86-397;

- Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017,
montags, dienstags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr;
- Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 306,
montags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
16.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 17. 4. bis 16. 5. 2019 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter www.nlwkn.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 17. 6. 2019 (einschließlich), beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

**Mittwoch, den 14. 8. 2019, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter, Rathaus,
Raum 1012,
Joachim-Campe-Straße 6–8,
38226 Salzgitter.**

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.
- c) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- f) Sofern im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Personen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) i. V. m. § 3 NDSG vom 16. 5. 2018 (Nds. GVBl. S. 66) verarbeitet.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 711

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung zur Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS)

Bek. d. NLM v. 21. 3. 2019

Bezug: Bek. v. 13. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 181)

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 21. 3. 2019 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS) beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 712

Anlage

Satzung zur Änderung der übereinstimmenden Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS)

Vom 21. 3. 2019

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. 1991 S. 311), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. April 2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 54 ff.) erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

„§ 1

Änderung der Finanzierungssatzung

Die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS) vom 20. 11. 2013 (Nds. MBl. 8/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort ‚als‘ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter ‚und die Einzelwirtschaftspläne müssen‘ gestrichen und durch das Wort ‚muss‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter ‚und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV‘ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

‚Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen.‘
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort ‚innerhalb‘ die Wörter ‚in Abschlüssen‘ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

‚Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.‘
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter ‚der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV‘ gestrichen und durch die Wörter ‚des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3‘ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

‚Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach Landeshaushaltsordnung auf.‘

cc) Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort ‚Jahresabschluss‘ gestrichen und das Wort ‚und‘ eingefügt; die Wörter ‚und die Überleitungsrechnung‘ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort ‚Gesamtwirtschaftsplans‘ das Komma und die Wörter ‚die Überleitungsrechnung‘ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz ‚(TV-L)‘ die Wörter ‚in der Fassung des Landes Berlin‘ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.“

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 3. 2019
— BS 19-016 —

Die Firma Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH, Woltorfer Straße 57/59, 31224 Peine, hat mit Antrag vom 4. 1. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung der Anlagen zur Altholzaufbereitung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen am Standort Hildesheimer Straße 15, 31249 Hohenhameln, Ortsteil Stedum, beantragt.

Die Anlagen sollen um folgende Änderungen ergänzt werden:

- die Neuordnung der Außenlager bestehend aus Containern und Lagerbuchten zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Außenlagerkonzept),
- eine Veränderung der Lage der bereits genehmigten Gewerbeabfallsortierung aus Halle II/III in die Lagerbucht 1 der Altholzbehandlungsanlage,
- die Nutzung der Einheit zum mobilen Brechen von Altholz AI-III, die zur Verbesserung der betrieblichen Abläufe zur Unterstützung der stationären Altholzbehandlungsanlage zum Einsatz kommt,
- die Anpassung der vorhandenen Struktur der Anlagen und Betriebseinheiten an die aktuelle Situation.

Im Zuge der Maßnahmen erhöhen sich die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 1 400 t auf 1 538 t und die Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 7 700 t auf 10 635 t.

Für die Errichtung der Lürä-Boxen, die der Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen dienen, wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG gestellt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll gemäß Antragstellung im November 2019 begonnen werden.

Das Vorhaben ist als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334

S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 17. 4. bis zum 16. 5. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 15, 31249 Hohenhameln,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 17. 6. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 21. 8. 2019, 10.00 Uhr,
Gemeinde Hohenhameln,
Rathaus, Sitzungssaal,
Marktstraße 13,
31249 Hohenhameln,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 21. 8. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 712

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Anordnung gemäß § 26 GenTG;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 4. 2019
– GOE905016907-2 –**

Im Rahmen staatlich durchgeführter Saatgutkontrollen wurde in Sachsen-Anhalt die Winterrapsorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A beprobt und in Niedersachsen in den Verkehr gebracht. Es wurde die gentechnisch veränderte Rapslinie GT73, die eine gentechnisch erzeugte Resistenz gegen Glyphosat besitzt, eventspezifisch nachgewiesen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung gemäß § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2421), ist nicht zulässig.

Dieses Rapsaatgut darf weder in den Verkehr gebracht noch ausgesät werden.

Das GAA Göttingen ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Northeim zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die in der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

– Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 713

Anlage

I. Anordnungen

1. Der Raps der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A darf nicht in den Verkehr gebracht werden und nicht ausgesät werden. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ist zu dokumentieren und mir unverzüglich vorzulegen.

2. Die ausgekeimten Rapspflanzen sind entsprechend des beigefügten Merkblatts*) spätestens bis zum **31. 3. 2019** zu vernichten. Die Auswahl des nach diesem Merkblatt zugelassenen Mittels und der geplante Zeitpunkt der Maßnahme ist im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Kontakt E-Mail:*) abzustimmen. Die Durchführung der Vernichtung ist zu dokumentieren und mir ebenfalls zusammen mit der geplanten Folgekultur bis spätestens **15. 4. 2019** mitzuteilen.

3. Auf den betroffenen Flächen darf bis **1. 7. 2020** kein Raps angebaut werden.

4. Eine Nachbeobachtung der Fläche, auf denen das Saatgut der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ausgesät wurde, ist bis zum **1. 7. 2020** durchzuführen. Auflaufender Raps ist unter Beachtung der beiliegenden Handlungsempfehlung zu kontrollieren. Sollte auflaufender Raps auf der Fläche beobachtet werden, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbeobachtung der Fläche ist zu dokumentieren und mir spätestens bis zum **15. 7. 2020** vorzulegen.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet.

III. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nr. 1, Nr. 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an.

Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 2 10 000 EUR (in Worten: zehntausend EUR), im Übrigen je 1 000,00 EUR (in Worten: eintausend EUR).

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Rodewald)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 1. 3. 2019
— H 000084114/H 18-174 —**

Die Firma Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Alte Celler Heerstraße 5, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort 31637 Rodewald, Alte Celler Heerstraße 5, Gemarkung Rodewald, Flur 31, Flurstücke 34, 35 und 37/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage sind u. a. die Errichtung eines weiteren BHKW mit der Feuerungswärmeleistung von 1,861 MW (zukünftige Feuerungswärmeleistung insgesamt 3,039 MW) sowie die Errichtung einer Lagerhalle für feste Gärreste.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß dem Schutzkriterium der Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG (Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete) liegen vor. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich nördlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Alpeniederung“ und in ca. 350 m südwestlich das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsrand“. Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter.

Weitere schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 714

Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Jesteburg** im Landkreis Harburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu eingerichtete Stelle der

Fachbereichsleitung I,
Organisation, Zentraler Service, Personal und Finanzen,
BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD,

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Es besteht die perspektivische Möglichkeit ab Sommer 2020 die Stelle als allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters (derzeit nach der BesGr. A 15) zu bekleiden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.jesteburg.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Höper, Tel. 04183 9747-40, zur Verfügung.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 30. 4. 2019**, ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH, ein.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 714

Die **Universität Hildesheim** ist eine Profilverwaltung in der Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit rd. 8 100 Studierenden und ca. 800 hauptberuflich Beschäftigten.

Als Stiftungsuniversität gestalten wir die Entwicklung unserer Hochschule im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom und eigenverantwortlich. Gesichert wird das durch die stetige Weiterentwicklung eines modernen Hochschulmanagements.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Dezernat für Finanzen die folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (m/w/d)
im Sachgebiet Drit- und Sondermittelverwaltung,
Studienqualitätsmittel
(EntgeltGr. 9 TV-L, 50 %).

Der Einsatz erfolgt im Dezernat für Finanzen zur administrativen Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bei der Beantragung und der Verwendung von Drittmitteln. Kennziffer: 2019/110, Bewerbungsschluss: **17. 4. 2019**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 714

Bekanntmachungen der Kommunen

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“
in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz),
in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser)
und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser)
vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich ca. 2 Kilometer östlich von Kirchdorf an der Grenze der Landkreise Diepholz und Nienburg/Weser. Der größte Flächen-

anteil liegt im Landkreis Diepholz. Der nördliche Zentralbereich des Schutzgebietes ist großflächig durch industriellen Torfabbau und Handtorfstiche geprägt und wird durch Wiedervernässung im Sinne des Naturschutzes entwickelt. Der Moorbereich mit seinen verschiedenen Degenerationsstadien wird südlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen eingfasst. Sie bestehen überwiegend aus Grünland sowie einigen Ackerflächen. Im Nordosten zwischen dem Fluss „Große Aue“ und dem Hochmoor befinden sich Binnendünen in verschiedenen Ausprägungen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz und Landkreis Nienburg/Weser – untere Naturschutzbehörden – und bei der Samtgemeinde Kirchdorf, der Samtgemeinde Uchte und dem Flecken Steyerberg unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (431) „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (DE 3319-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von 627,5 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung von Hochmoorkomplexen mit naturnahen Wasser- und Nährstoffverhältnissen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für schutzbedürftige und bedrohte moortypische Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade,
 4. die Erhaltung und Entwicklung des im Nordosten zwischen der „Großen Aue“ und dem Hochmoor gelegenen Binnendünenbereiches mit verschiedenen Ausprägungen wie z. B. Silbergrasfluren, Sandmagerrasen und Sandheiden sowie Auwald- und Altarmbereichen und einem Kleinstmoor,
 5. den Schutz und die Förderung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und des Moorfrosches (*Rana arvalis*),
 6. die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen offenen Landschaft.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und

Arten im FFH-Gebiet „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (DE 3319-331) zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91D0* Moorwälder

als Birken- und Kiefern-Moorwaldstadien mit einem hohen Deckungsgrad der Wollgräser und Torfmoose. In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke (*Betula pubescens*). Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer Strauch- und Krautschicht mit charakteristischen Arten, insbesondere mit Glockenheide (*Erica tetralix*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*), Schwarzer Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) sowie Gewöhnlichem Pfeifengras (*Molinia caerulea*).
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

mit intaktem Dünenrelief und einem Mosaik aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien und mit charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Schafschwingel (*Festuca ovina*),
 - b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

als nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen mit intaktem Dünenrelief und mit charakteristischen Arten, insbesondere Sand-Straußgras (*Agrostis vinealis*) und Silbergras (*Corynephorus canescens*),
 - c) 3160 Dystrophe Stillgewässer

mit naturnaher Ufer- und Verlandungsvegetation in wiedervernässten Torfstichen mit charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landchaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*),
 - e) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, mit großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation mit charakteristischen Arten, insbesondere Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, im Komplex mit anderen Moortypen und mit charakteristischen Arten, insbesondere Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Graue Segge (*Carex canescens*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
 - g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche

auf kleinen, nährstoffarmen Arealen außerhalb der Hochmoorbereiche mit einem hohen Anteil der

Stechpalme (*Ilex aquifolium*). In der Baumschicht dominiert die Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer Strauch- und Krautschicht mit charakteristischen Arten, insbesondere mit Faulbaum (*Frangula alnus*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*) und Siebenstern (*Trientalis europaea*), auf feuchten Standorten auch Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

- (4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere zu füttern,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. im NSG und auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Bodenbestandteile oder sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 11. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen inkl. Bild- und Schrifttafeln sowie Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das NSG darf außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der durch Schilder gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 9. für Moorwälder (91D0*) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen, soweit die Nutzung den standörtlichen Voraussetzungen und dem Schutzzweck entspricht,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
 - b) Grünlanderneuerung/Umbruch der Flächen nur mit unmittelbar anschließender Neuansaat im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde frühestens, alle 5 Jahre und dann nur zwischen dem 01.08. und 31.10. eines jeden Jahres,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- d) die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Gelegen oder Jungvögeln gefährdeter Vogelarten,
 - e) der Einsatz von in Naturschutzgebieten zulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln nur horstweise, auf Teilflächen einzelner Flurstücke nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) darüber hinaus die Nutzung auf kreiseigenen und landeseigenen Flächen und auf Flächen des BUND nur im Rahmen der jeweils abgeschlossenen den Schutzzweck berücksichtigenden Pachtverträge,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Viehtränken und rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen auf den in der maßgeblichen Karte (1:10.000) dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird — Holzentnahmen im Eichen-Lebensraumtyp, die über einen Femel- und Lochhieb von 0,5 ha flächenhaft hinausgehen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
12. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
13. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) In den in Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26

NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung oder ein Einvernehmen nach § 4 Abs. 6 erteilt oder hergestellt wurden, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkesselungsmaßnahmen (z. T. auch mechanisch) mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Verjüngung überalterter Heide- und Pfeifengrasbestände (z. B. durch Mähen, Mulchen, kontrolliertes Brennen),
 - d) die Beweidung durch Hüteschafhaltung und das Anlegen von Triftwegen,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 3. die Wiedervernässung des Torfkörpers u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 4. das Abschrägen von Torfstichkanten,
 5. die Beseitigung von Weidezäunen auf ungenutzten Flächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhal-

tung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

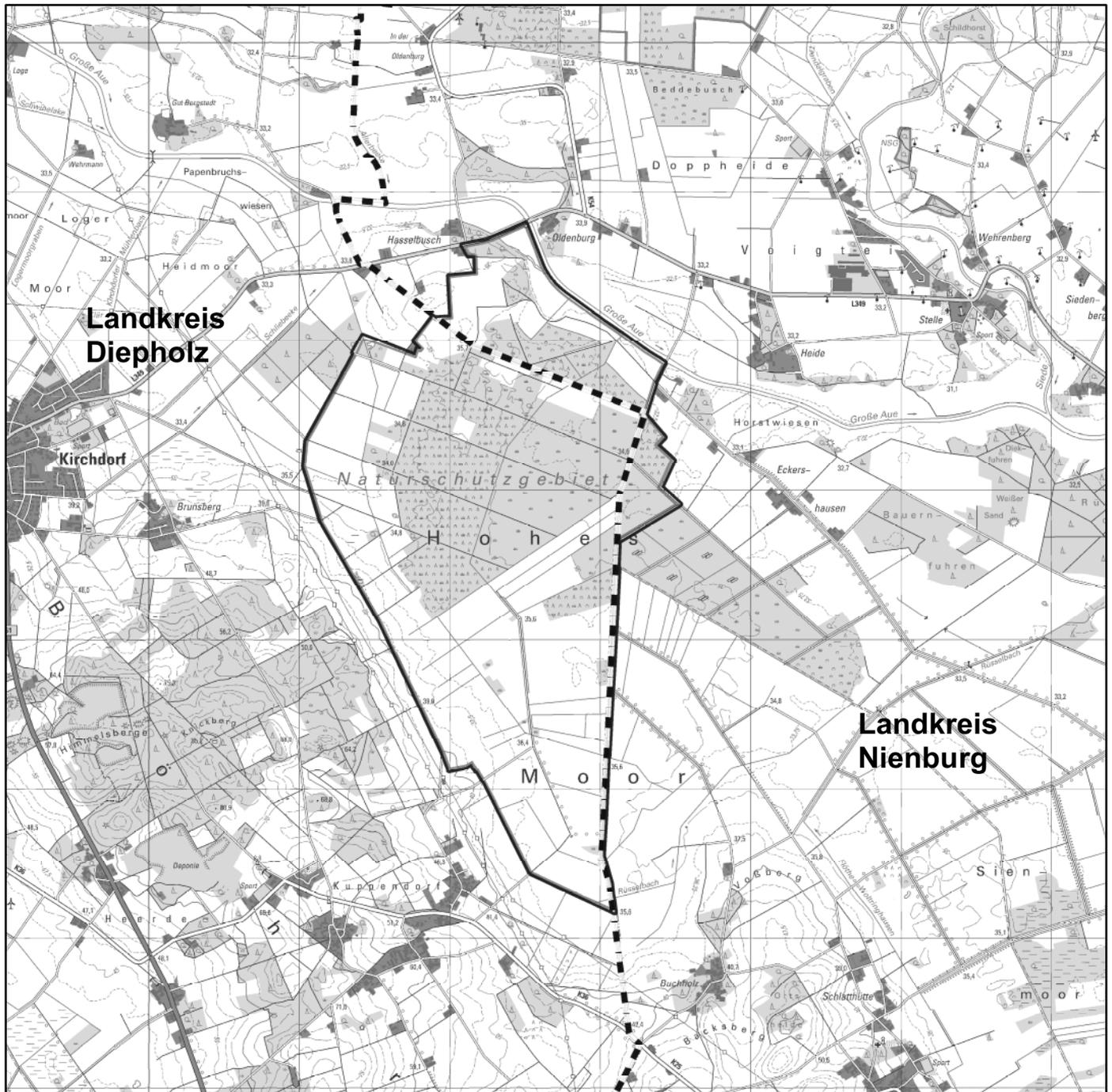
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz und im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ vom 14.06.1993 (Abl. RBHan. 1993/Nr. 16 v. 23.06.1993, S. 393) außer Kraft.

Diepholz, den 17.12.2018

Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat



Legende

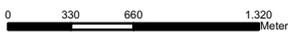
- Grenze des Naturschutzgebietes und der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Die Innenseite des grauen Bandes stellt die Schutzgebietsgrenze dar)
- Kreisgrenze

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das Naturschutzgebiet

"Hohes Moor"

in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz),
 in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser)
 vom 17.12.2018

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:25.000 (DTK25)



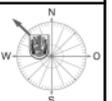
Maßstab:
1:40.000



Quelle Geobasisdaten:
 Auszug aus den Geobasisdaten der
 Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung



Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2018
 Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen



Verkündung für das Gebiet des Landkreises Heidekreis

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet „Obere Wümmeniederung“
in der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg
und der Stadt Schneverdingen im Landkreis Heidekreis
vom 27. März 2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Wümmeniederung“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG Lü 146 „Obere Wümmeniederung“ vom 26.02.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.2000, S. 94), geändert durch Verordnung vom 15.10.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.2000, S. 96).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Wümmeniederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Otter, Welle, Tostedt, Wistedt und Königsmoor in der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg und der Stadt Schneverdingen im Landkreis Heidekreis.
- (3) Das Gebiet umfasst die Niederung der Wümme mit ihren angrenzenden Geestrandbereichen. Hervorzuheben ist der in Teilen naturnahe Verlauf der Wümme und ihrer Nebengewässer, der vielfältig strukturierte Talraum mit Feuchtwiesen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtheiden, Moor- und Auenwäldern sowie Feuchtgebüsch. Bestandteil des NSG ist das Große Torfmoor, das zahlreiche wassergefüllte Torfstiche aufweist. Es wird geprägt durch größere, zusammenhängende Moorwälder mit angrenzend ausgedehnten Grünlandflächen im Niederungsbereich von Wümme, Todtgraben, Jilsbach und Dammgraben. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und hervorragende Schönheit dieser Flussniederung.
- (4) Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2). Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 — Blatt 1 bis 3). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tostedt und dem Landkreis Harburg — untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Stadt Schneverdingen und dem Landkreis Heidekreis — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG umfasst Bestandteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Wümmeniederung“ (EU-Code DE 2723-331, landesinterne Nummer 038) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilflä-

che des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.607 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften in der Talniederung der oberen Wümme mit ihren großflächigen Wald-, Grünland- und Moorkomplexen einschließlich der angrenzenden Geestrandbereiche als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der natürlich mäandrierenden Wümme einschließlich ihrer Nebengewässer mit einem standorttypischen Wasserhaushalt, flutender Wasservegetation sowie Gewässer begleitenden Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und Gehölzbeständen, mit einer herausragenden Bedeutung insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe in der Niederung der Wümme, insbesondere mit strukturreichen, alt- und totholzreichen Moor-, Auen- und Bruchwäldern sowie trockenen, bodensauren Kiefern- und Eichenwäldern an den Talrändern,
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit einem standorttypischen Wasserhaushalt, gehölzfreier Moorvegetation, dystrophen Gewässern, Torfmoor-Schlenken, Übergangs- und Schwinggrasmooren sowie Moorwäldern verschiedener Ausprägungen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland aller Art, jedoch insbesondere großflächiger, extensiver, artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte im Umfeld des großen Torfmoores als Wiesenvogel-Lebensraum sowie extensiver, artenreicher Grünlandflächen mit landschaftsgliedernden Gehölzgruppen, Hecken, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Feuchtheiden, Gagel-, Faulbaum- und Weidengebüsch im übrigen Gebiet,
 5. Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer, naturnaher Stillgewässer und wassergefüllter Torfstiche,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Sandheiden, Sandmager- und Borstgrasrasen vorwiegend auf Binnendünen und am Talrand,
 7. die Förderung und den Schutz charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Still- und Fließgewässer, Moore, Grünland, Heiden und lichten Wälder, insbesondere der Fledermäuse, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten sowie der Fische und Rundmäuler sowie Fischotter, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 9. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet Nr. 038 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen) auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten einschließlich seiner charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Gedrängte Hainsimse (*Luzula congesta*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Faden-Binse (*Juncus filiformis*) sowie typischer Vogelarten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

b) 91D0 Moorbüschel

als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem standorttypischen Wasserhaushalt mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldändern mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Kranich (*Grus grus*) und Reptilien wie Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*),

c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix alba*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Traubenkirschen-Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem standorttypischen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie u. a. Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hexenkraut (*Circea lutetiana*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Winkelsegge (*Carex remota*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), ihrer charakteristischen Vogelarten wie Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie ihrer Säugetierarten beispielsweise dem Fischotter (*Lutra lutra*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und Froschbiss-Gesellschaften, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Reptilien wie Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*),

b) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorgebieten mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie Krickente (*Anas crecca*) und Kranich (*Grus grus*), Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellen wie Schwarze Heidelibelle

(*Sympetrum danae*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),

c) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

als naturnahe, sommerkalte Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf der Wümmen und ihrer Nebengewässer, zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation einschließlich der typischen Pflanzenarten wie Wasserstern (*Callitriche spec.*), charakteristischen Libellenarten wie Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Vogelarten wie Eisvogel (*Alcedo atthis*), charakteristischen Fledermäuse wie die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie charakteristischen Fischarten wie Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Gründling (*Gobio gobio*) und Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) sowie der Fischotter (*Lutra lutra*),

d) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glocken-Heide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten z. B. Moorlilie (*Narthecium ossifragum*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) und mit ihren charakteristischen Tierarten, insbesondere Reptilien wie Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*) sowie Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*),

e) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern insbesondere an Gewässeruferräumen sowie u. a. an Wald- und Grünlandsäumen mit ihren typischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Wasser-Dost (*Eupatorium cannabinum*) und Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*) sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Libellen wie die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Amphibien wie der Moorfrosch (*Rana arvalis*),

f) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, vorwiegend gemähte Wiesen auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich charakteristischer Vögel wie Wachtelkönig (*Crex crex*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) sowie Heuschreckenarten wie Großes Heupferd (*Tettigonia viridissima*) und Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*),

g) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

durch Renaturierung von durch Nutzungseinflüssen degenerierten Hochmooren mit standorttypischen Wasserhaushalt, nassen, nährstoffarmen, weitgehend gehölzfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Pflanzen wie Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)

- lia) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Reptilien wie Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) und Kreuzotter (*Vipera berus*), Amphibien wie Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Libellenarten wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),
- h) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore mit ungestörtem Wasserhaushalt, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Torfmoose (z. B. *Sphagnum fallax*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und charakteristischen Arten, insbesondere Vögel wie der Kranich (*Grus grus*) und Libellenarten wie Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*),
- i) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie insbesondere Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*) und Lebermoosen (z. B. *Cephalozia macrostachia*, *Odontochisma sphagni*),
- j) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Vogelarten wie Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*) oder Kleiber (*Sitta europaea*) sowie Fledermausarten wie Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisteri*).
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Wümme, insbesondere durch Sicherung und Entwicklung naturnaher durchgängiger, störungsarmer Gewässer und Auen, Förderung der natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzaunen und hoher Gewässergüte. Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern, z. B. durch den Abbau von Barrieren sowie den Bau von Bermen/Umflutern und Minimierung von Risiken wie z. B. Straßenquerungen,
- b) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population insbesondere durch Sicherung und Förderung u. a. strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir, Erhaltung und Entwicklung auch kleinerer Gewässer und naturnaher bzw. natürlicher Waldränder und Gehölzstreifen als Jagdgebiete und Flugrouten, durch Reduktion von Düngereinsatz entlang von Gewässern zur Erhaltung der Nahrungsvielfalt, Erhaltung von gewässernahen Höhlenbäumen als Männchen-, Paarungs- bzw. Tagesquartiere der Teichfledermaus, Erhaltung bzw. Wiederherstellung von (naturnahen) Fließ- und Stillgewässern, insbesondere auch mit Waldanbindung, als Jagdgebiet sowie Minimierung von Risiken wie insbesondere befahrener Gewässerquerungen und Einsatz von Insektiziden,
- c) Groppe (*Cottus gobio*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Wümme und ihrer Nebengewässer (Gewässergüte II oder besser) mit unverbauten Ufern, einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Totholz, Kiese, Steine) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- d) Lachs (*Salmo salar*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Wümme und ihrer Nebenbäche als Laichgewässer; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Gewässerabschnitten mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie einer naturraumtypischer Fischbiozönose,
- e) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Wümme und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässersystem mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete,
- f) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Wümme als durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches und sommerkühles Fließgewässer mit ihren Nebenbächen (Gewässergüte II oder besser) und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- g) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Wümme und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässersystem mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete und stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete,
- h) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population an der Wümme und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen,

- i) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population an der Wümme und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weihern in der natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen.
- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des NSG „Obere Wümmeniederung“ sind:
1. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder,
 2. die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen, großräumigen von Nährstoffarmut und hohen Grundwasserständen geprägten charakteristischen Standortbedingungen,
 3. die Renaturierung der Wümme und ihrer Nebengräben insbesondere die Förderung des natürlichen, mäandrieren Verlaufs, Minimierung der Gewässerunterhaltung, die Beseitigung von Sohlschwellen und Verrohungen sowie die Reduzierung des Sandeintrags,
 4. die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, extensiver Grünlandflächen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung offener und halboffener Moor- und Sandheidekomplexe,
 6. die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer, autochthoner Wald- und Gehölzbestände,
 7. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse auch von außerhalb des Naturschutzgebiets.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
 4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
 7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

9. die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen und das Liegenlassen des Mahdgutes,
 10. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 11. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
 12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 14. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
 15. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
 16. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
 17. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 18. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
 19. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 22. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 23. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten,
 24. Wasserflächen (einschließlich Wasserläufe) mit Gewässerfahrzeugen jeglicher Art zu befahren.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Woche

vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - h) und die Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. der Einsatz von Drohnen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:
 - a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehm Kies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
 - b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die punktuelle mechanische Unterhaltung der Wüme (Gewässer zweiter Ordnung) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung

und Abweichungen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken, abschnittsweise auf maximal 1/3 der Heckenlänge und maximal 50 m je Abschnitt und unter Belassung von Überhältern sowie die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
 8. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitäräume sind zu erhalten; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 9. die Bekämpfung des Bisams und des Nutrias im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Nds. Deichgesetz; es ist sicherzustellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen oder von der Naturschutzbehörde gesondert angeordneten Bewirtschaftungsauflagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Ackerflächen, jedoch
 - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Dauer- oder Sonderkulturen,
 - b) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - da) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - db) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Gewässer zweiter und dritter Ordnung,
 unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren etc.,
 - e) ohne Aufbringen von Klärschlamm,
 - f) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - g) ohne chemische Mäusebekämpfung,
 - h) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer § 4 Abs. 3 Nr. 7 ist zulässig,
 2. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen A, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,

- c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - g) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - h) ohne Geflügelhaltung,
 - i) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - j) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - k) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 - l) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - m) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - n) ohne chemische Mäusebekämpfung,
3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen B, jedoch
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 16. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres; vom 01. März bis 15. April nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Düngung vor dem 15. Juni des jeweiligen Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - g) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ga) 10 Meter breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - gb) 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - h) ohne Geflügelhaltung,
 - i) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - k) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - l) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - m) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
- n) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
- o) ohne chemische Mäusebekämpfung,
4. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen C, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Düngung; eine organische Düngung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Geflügelhaltung,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
5. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen D, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - b) ohne Umwandlung in Acker,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) mit einer Düngung erst nach dem 30.05. eines jeden Jahres und ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - e) mit der ersten Mahd erst nach dem 30.05. eines jeden Jahres,
 - f) ohne Geflügelhaltung,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
6. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen E, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger

- Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
- b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ea) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - eb) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - f) ohne Geflügelhaltung,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - h) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - i) ohne chemische Mäusebekämpfung,
7. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen F, jedoch
- a) ohne mechanische Zerstörung der Grasnarbe; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - b) ohne Umwandlung in Acker,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Geflügelhaltung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - f) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist die einmal jährliche Pflegemahd nach dem 31.08.,
 - g) ohne chemische Mäusebekämpfung.
- Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen
- a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) die mechanische Beseitigung von Wildschäden mit Ausnahme des Pflügens sowie die anschließende Nach- und Übersaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - f) abweichend von § 3 (1) Nr. 5 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis,
 - g) abweichend von § 3 (1) Nr. 7 ist die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (Nds. GVBl. Nr. 6 S. 97) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen im NSG, soweit:
 - a) ein Kahlschlag auf den Waldflächen B–E unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; auf den Waldflächen A ist ein Kahlschlag mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
 - f) in Beständen aus überwiegend standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung unterbleibt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorbüschel sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - j) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - l) das Aufasten der Waldränder nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - m) Drohnen nur eingesetzt werden, sofern ihr Einsatz dem Schutz des Waldes dient, mit dem Schutzzweck vereinbar ist und dies mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Waldflächen A gekennzeichnet sind, soweit

- a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen wird,
- b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Rot-Eiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Waldfläche B (9110 EHZ B/C) gekennzeichnet sind, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- ac) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt wird,
4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Waldfläche C (91E0,9190 EHZ B/C) gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ba) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- bc) je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- bd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
5. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Waldfläche D (91D0 EHZ A) gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ca) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2, bis 0,99 ha 4), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
- cd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
6. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als Waldfläche E (91D0 EHZ B/C) gekennzeichnet sind, soweit

- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- cc) je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
- cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:
- Stillgewässer (z. B. Teiche)
1. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
 2. ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen, wenn kein wirksamer Schutz gegen Fisch- und Krebswechsel vorhanden ist.
 3. bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
 4. das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
 5. Grundentschlammung nur partiell und unter Schonung der wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ohne fischereiliche Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
 6. Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
7. ohne jegliche Freizeitnutzung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen,
 3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art ist der Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen,
 4. die Neuanlage von Futterplätzen und Kirrungen nur, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen wird,
 5. der Einsatz von Drohnen nur im Rahmen der jagdlichen Hegepflicht,
 6. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg; der Einsatz von Drohnen ist möglich, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Zustimmungen/Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8**Pflege-, Entwicklungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie:
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug u. a. in Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen, Kleingewässern,
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen wie z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9**Umsetzung von Erhaltungs-
und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG Lü 146 „Obere Wümmeniederung“ vom 26.02.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.2000, S. 94), geändert durch Verordnung vom 15.10.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.2000, S. 96) außer Kraft.

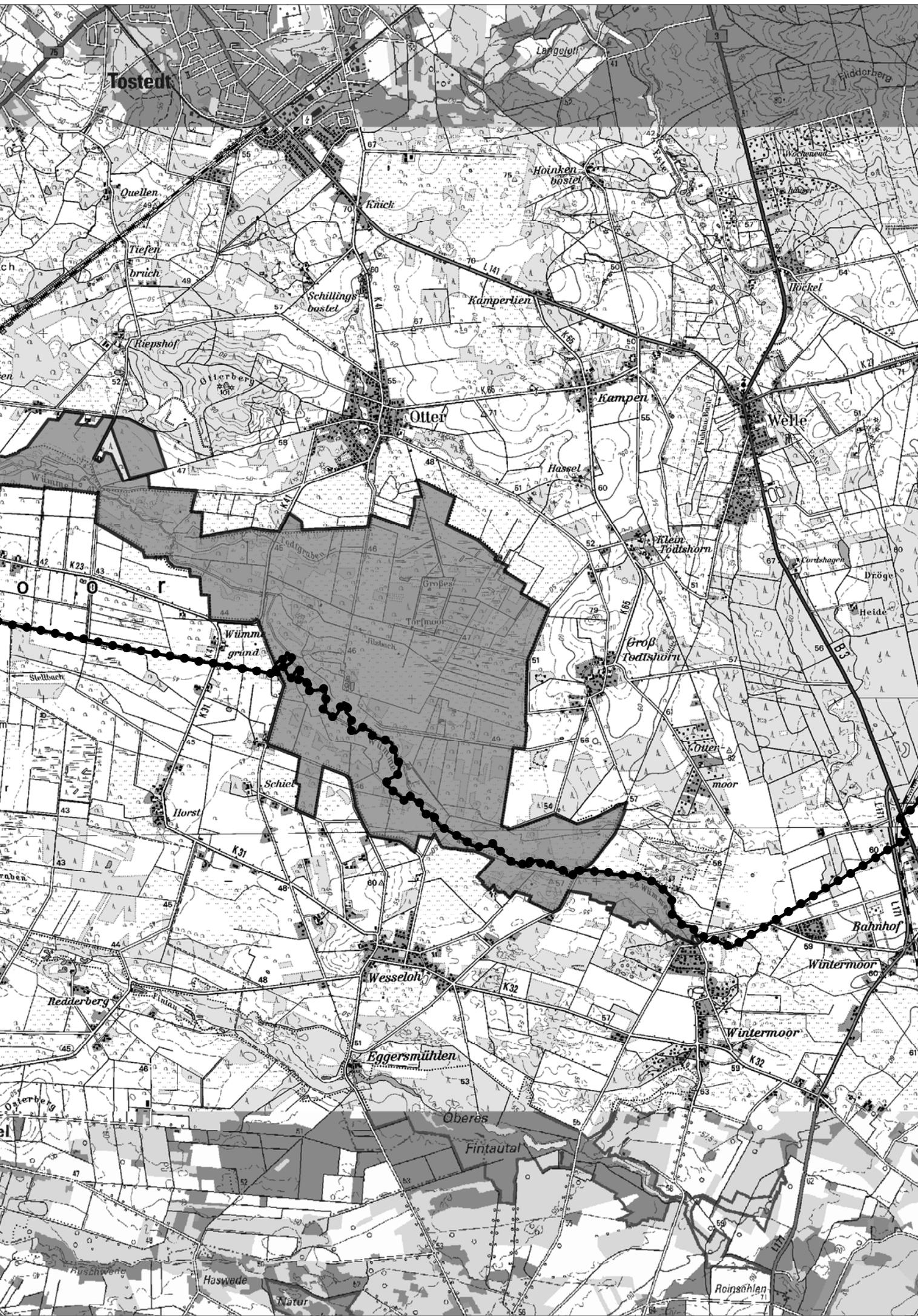
Winsen (Luhe), den 28.03.2019

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rainer Rempe

— Nds. MBl. Nr. 15/2019 S. 720



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten